

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau

Klägerin,

Staatsangehörigkeit: somalisch,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Dr. Annabelle Voßberg,
Souchaystraße 3, 60594 Frankfurt am
Main - -

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Außenstelle Gießen,
Rödgener Straße 59-61, 35394 Gießen, - -273 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 9. Kammer - durch

den Vors. Richter am VG [REDACTED]

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Februar 2022 für Recht erkannt:

Unter entsprechender Aufhebung der Ziffer 2. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31.03.2020 wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn die Klägerin nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist somalische Staatsangehörige und nach ihren Angaben vom Clan der Tumaal. Sie reiste am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 22.11.2018 einen Asylantrag.

Bei einer Anhörung vor dem Bundesamt am 21.11.2018 trug die Klägerin im Wesentlichen vor, sie habe bis zu ihrer Ausreise in A [REDACTED] gelebt. Dort lebten auch [REDACTED] Brüder, [REDACTED] Schwestern und die Mutter. Einen Beruf habe sie nicht erlernt. Die AS habe 3 ältere Schwestern von ihr entführt. Eines Tages hätten sie ihre Mutter angerufen und mitgeteilt, dass sie die Klägerin mit einem Imam verheiraten wollten. Da habe sie beschlossen, aus Somalia zu flüchten. Kontakt zu ihrer Mutter oder anderen Angehörigen oder Bekannten in Somalia habe sie nicht mehr. Für den Fall der Rückkehr nach Somalia habe sie große Angst zwangsverheiratet zu werden. Sie sei im Alter von 8 Jahren beschnitten worden. Auf die Frage ob sie bei einer Rückkehr Gefahr laufe, einer erneuten

Beschneidung unterzogen zu werden, antwortete die Klägerin: „Nein, es kann nicht noch mal passieren bei uns“.

Ausweislich eines Vermerks des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.3.2020 (Bl. 471 der Behördenakte) sei davon auszugehen, dass die Klägerin Verfolgung als Frau erleide und Menschenrechtsverletzungen schutzlos ausgeliefert sei und sich gegen eine Zwangsverheiratung nicht wehren könne. Als junge, alleinstehende Frau bestehe bei der Klägerin erhöhte Gefahr Opfer von Zwangsverheiratung zu werden. Die Milizen der AS hätten bereits die 3 älteren Schwestern der Klägerin verschleppt und zwangsweise verheiratet. Dieses Vorgehen entspreche den gesicherten Erkenntnissen des Bundesamtes. Da ein Anknüpfungsmerkmal gemäß § 3 Abs. 1 AsylG jedoch nicht gegeben sei, sei Schutz nach § 4 AsylG zu gewähren.

Mit Bescheid vom 31.03.2020 erkannte das Bundesamt den subsidiären Schutzstatus zu (Ziffer 1. des Bescheides) und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab (Ziffer 2. des Bescheides). Die Klägerin werde nicht aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe bedroht. Es komme daher nur eine Schutzgewährung nach § 4 AsylG in Betracht.

Mit Schriftsatz vom 2.4.2020, dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main zugegangen an diesem Tag, hat die Klägerin Klage erhoben. Der Klägerin drohe bei Rückkehr nach Somalia die Zwangsverheiratung mit einem Imam durch die AS. Aufgrund der drohenden Zwangsverheiratung drohe der Klägerin die Gefahr der geschlechtsspezifischen Verfolgung. Ferner drohe der Klägerin geschlechtsspezifische Verfolgung aufgrund der Gefahr der erneuten Genitalverstümmelung. Es bestehe die Gefahr der Reinfibulation, beispielsweise nach Geburt eines Kindes. Zur Vorlage kam ein Attest des [REDACTED] vom [REDACTED].2019, wonach bei der Klägerin ein Zustand nach FGM Typ 3 vorliegt. Ferner kam zur Vorlage ein Arztbrief des [REDACTED] vom [REDACTED] 2021, wonach sich die Klägerin einer Rekonstruktionsoperation unterzogen habe (Bl. 40 der

Gerichtsakte). Vor dem Hintergrund dieser Operation manifestierte sich die Gefahr, Opfer erneuter FGM zu werden.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 31.03.2020 zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich, die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Dokumente zur Lage in Somalia Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 ff. AsylG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 ff. AsylG liegen vor.

Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe au-

ßerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung in diesem Sinne gelten nach § 3 a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichungen zulässig ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie in der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3 a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u. a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden. Die Verfolgung kann ausgehen von dem Staat (§ 3 c Nr. 1 AsylG), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (§ 3 c Nr. 2 AsylG), oder von nicht staatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3 d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3 c Nr. 3 AsylG).

Bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen, das heißt die relevanten Rechtsgutverletzungen müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Maßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestell-

ten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - juris, Rdn. 32 m.w.N.; Sächsisches OVG, Urteil vom 18. September 2014 - A 1 A 3 148/13 - juris, Rdn. 38).

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist gemäß Art. 4 Abs. 4 der RL 2011/95/EU ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Betroffene erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den Vorverfolgten bzw. Vorgeschädigten und normiert eine tatsächliche (aber im Einzelfall widerlegbare) Vermutung dafür, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden.

Es obliegt aber dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seiner Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen, (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 4. September 2014 - 8 A 2434/11 A -, juris).

Gemessen an diesen Grundsätzen geht das erkennende Gericht von einem Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung aus.

Die Klägerin hat vorgetragen und belegt, dass Sie - vor einer Defibulations- bzw. Rekonstruktions-OP - im Zustand nach einer Fibulation der Klassifikation FGM III, einer sog. pharaonischen Beschneidung, war.

FGM III, also eine sog. pharaonische Beschneidung, bedeutet das „Zumachen“ der Vaginalöffnung durch Beschneiden und Zusammennähen von äußeren und/oder inneren Schamlippen, mit oder ohne Abschneiden der Klitoris. Die Vagina und der Harnausgang werden bis auf eine winzige Öffnung verschlossen. Nur eine winzige Öffnung, durch die Urin, Menstruationsblut und Scheidenflüssigkeit abfließen sollen, wird in dieser Zeit offengehalten. Bis die Haut vernarbt ist, müssen die Mädchen manchmal mit zusammengebundenen Beinen wochenlang liegen (vergleiche Länder Information der Staaten Dokumentation des Bundesamtes für fremden Wesen und Asyl vom 21.10.2021, Seite 162 und Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zu FGM).

Die Genitalverstümmelung wird in Somalia landesweit an der überwiegenden Anzahl der Mädchen und jungen Frauen praktiziert, auch wenn sich die Regierung bemühen sollte, die Praxis einzuschränken. Die UN beziffert den Anteil an betroffenen Frauen auf 97,9 %, womit Somalia die weltweit höchste Rate an weiblicher Genitalverstümmelung vorweist. Laut somalischem Gesundheitsministerium beläuft sich der Prozentsatz bis 2015 auf 95 % und bis 2018 auf 90 %. Gemäß einer neueren Studie aus dem Jahr 2017 sind rund 13 % der 15 bis 17-jährigen Mädchen nicht beschnitten. Nach anderen Angaben liegt die Prävalenz der Infibulation bei 77 %. (Länder Information der Staaten Dokumentation des Bundesamtes für fremden Wesen und Asyl, Somalia, vom 21.10.2021, Seite 163).

Zwar ächtet und verbietet die Somalische Verfassung diese Praktik als unmenschlich und erniedrigend, die Bemühungen von internationalen Organisationen und NGOs zur Aufklärung zeigen aber angesichts der unverändert hohen Prävalenzrate offensichtlich nur geringe Wirkung. Generell ist allerdings von Rückläufigkeit auszugehen (Länderinformation der Staaten Dokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Somalia, vom 21.10.2021, Seite 163).

Gemäss Einschätzungen des UNHCR in seiner Guidance Note on Refugee Claims relating to Female Genital Mutilation (vgl. UN High Commissioner for Refugees [UNHCR], Guidance Note on Refugee Claims relating to female Genital Mutilation, Mai 2009, www.refworld.org/docid/-4a0c28492.html) stellt weibliche Genitalverstümmelung eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt dar, die sowohl psychisches wie physisches Leiden zur Folge hat und einer asylrelevanten Verfolgung gleichkommt (UNHCR Guidance Note, ebenda, Ziff. A 7, S. 5).

Nach Auffassung des erkennenden Gerichts liegt gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 6, 3 b Abs. 1 Nr. 4, 3 c Nr. 3, 3 d Abs. 1 AsylG flüchtlingsrelevante Verfolgung vor wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (junge Frau) anknüpfend an die Geschlechtszugehörigkeit, die ausgeht von nichtstaatlichen Akteuren, ohne dass der Staat willens oder in der Lage ist, Schutz zu gewähren, und die schwerwiegend ist (vgl. auch VG München, Urteil vom 20. August 2015 - M 11 K 14.31160 -; VG Freiburg, Urteil vom 18. November 2020 - A 1 K 8709/17 -juris).

Durch die entsprechenden Maßnahmen in Somalia hat die Klägerin also eine Vorverfolgung erlitten, so dass stichhaltige Gründe dagegen sprechen müssen, dass die Betroffene erneut von Verfolgung bei einer Rückkehr bedroht wird. Es müssten also stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass es zu einer erneuten sogenannten Reinfibulation im Sinne der Wiederherstellung einer Infibulation bzw. einem Wiederzunähen kommt, nachdem die Klägerin sich einer Defibulations- bzw. Rekonstruktionsoperation ihres vaginalen Bereiches unterzogen hat.

Belastbare Zahlen über die Häufigkeit einer Reinfibulation liegen letztlich nicht vor. Umgekehrt folgt hieraus, dass es keine eindeutigen Erkenntnisse dafür gibt, dass sich eine zwangsweise Genitalverstümmelung (nach einer Rekonstruktionsoperation) bei einer Rückkehr nicht wiederholen wird. Die Klägerin ist noch jung und im gebärfähigen Alter. Fiktiv würde sie als defibrierte alleinstehende Frau zurückkehren.

Für diese Situation geht die Länderinformation der Staaten Dokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 21.10.2021 von folgendem aus:

Die Akzeptanz unbeschnittener Frauen hängt maßgeblich von der Familie ab. Zur Frage der Reinfibulation von defibulierten Mädchen und jungen Frauen könnten nur hypothetische Angaben gemacht werden, da keiner der zahlreichen, von der schwedischen COI-Einheit Lifos dazu befragten Quellen jemals davon gehört haben, dass eine defibulierte Frau als Rückkehrerin nach Somalia dort zwangsweise reinfibuliert worden wäre (Bl. 176). Gesellschaftlich verliere die Frage einer Reinfibulation nach einer Eheschließung generell Bedeutung, da die Vorgabe der Jungfräulichkeit irrelevant geworden sei. Es gebe vor einer Ehe keine physische Untersuchung der Jungfräulichkeit. Eine Reinfibulation könne im ländlichen Raum vorkommen, in Städten sei es eher unüblich. Es können natürlich auch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass Frauen durch Druck von Familie, Freunden oder dem Ehemann zu einer Reinfibulation gedrängt würden. Unbeschnittene Frauen würden als schmutzig oder unsomalisch bezeichnet, als abnormal und schamlos. Die Bezeichnung für solche Frauen leite sich vom Wort Klitoris (kintir) ab. Insgesamt hänge das Risiko einer Reinfibulation vom Lebensumfeld und der körperlichen Verfassung der Frau ab, aber generell liege die Entscheidung darüber bei ihr selbst. Sie könne sich nach der Geburt gegen eine Reinfibulation entscheiden. Es komme in diesem Zusammenhang weder zu Zwang noch zur Gewalt.

Zu einer etwas anderen Bewertung kommt der Bericht des Danish Immigration Service, Somalia, Female Genital Mutilation (FGM) vom Februar 2021:

danach teile eine UNFPA-Quelle bezüglich der Verbreitung der Reinfibulation mit, dass eine Reinfibulation in Somalia sehr häufig vorkommt und in der Regel nach einer Geburt erfolge. Einer anonymen Quelle zufolge gibt es keine Zahlen über die Verbreitung der Reinfibulation in Somalia. Reinfibulationen finden jedoch statt. Nach Angaben von UNICEF Somalia ist es schwierig, Daten über die Verbreitung der Reinfibulation zu erfassen. Die Organisation des Familienlebens in Somalia sei nach wie vor traditionell. Die Ehe werde nicht als individuelle Entscheidung, sondern vielmehr als soziale Verpflichtung angesehen. In der somalischen Tradition werde die Ehe oft durch Verhandlungen

und Vereinbarungen zwischen den Familien geschlossen, was bedeute, dass der Druck des Umfelds, eine Ehe einzugehen, stark sei. Da ein Mädchen, das sich nicht der FGM unterzogen hat, mit Schande belegt und stigmatisiert werde, werde diese Angelegenheit zu einem Problem für die Familie und sogar für den gesamten Clan. Daher verteidigen viele Frauen FGM mit dem Argument, dass ihre Tochter dadurch bessere Chancen hat, zu heiraten und damit ihre sozialen Verpflichtungen gegenüber ihrer Gemeinschaft zu erfüllen, sowie von ihrem Umfeld akzeptiert zu werden.

Hinsichtlich des Entscheidungsprozesses in einer Familie, ob ein Mädchen sich einer FGM unterziehen soll, sind die befragten Quellen uneinig.

Die befragte norwegische Forscherin Elise Johansen argumentierte, dass es keine Standardantwort auf diese Frage gibt, da sie von der Familie, dem Altersunterschied der Eltern, ihrer Persönlichkeit und ihrer Stellung in der Gesellschaft sowie ihren Ansichten über FGM abhängt. Die Forscherin Elise Johansen und ein Bericht des DRK (Dänisches Rotes Kreuz) 2020 stellten fest, dass ein Mädchen auch dann beschnitten werden kann, wenn beide Eltern dem Druck standhalten. Andere Familienmitglieder können das Mädchen beschneiden lassen, obwohl die Eltern dagegen sind. Jedenfalls laufen Mädchen, die sich keiner FGM unterzogen haben, Gefahr, von der sie umgebenden Gesellschaft ausgegrenzt zu werden, weil sie als unrein und unmoralisch gelten. Verwandte und Mitglieder des Clans werden auch weiterhin immer wieder Druck auf das Mädchen und seine Eltern ausüben, sich einer FGM zu unterziehen, um sie von dem Stigma zu befreien. Die Information, dass ein Mädchen nicht beschnitten wurde, wird an Verwandte, Mitglieder des Clans und sogar Schulkameraden weitergegeben, und das Mädchen läuft Gefahr, als schändliche Person abgestempelt zu werden. Die Stigmatisierung oder die Etikettierung als schändliche Person erschwert die Möglichkeit des Mädchens, zu heiraten, was ihre Marginalisierung weiter verstärkt.

Es ist anzumerken, dass keine der befragten Quellen systematisch mit Frauen oder Mädchen, die aus dem Westen nach Somalia zurückkehren, in Bezug auf FGM gearbeitet hat. Die Quellen lieferten keine Informationen über die Situation speziell von abgelehnten Asylbewerbern in diesem Zusammenhang, die nach Somalia zurückkehren, sondern eher über die Diaspora, die nach Somalia im Allgemeinen zurückkehrt.

Zwei der befragten Quellen zufolge seien sich die in Somalia lebenden Somalier sehr wohl bewusst, dass FGM in vielen westlichen Ländern illegal ist, so dass bei in der Diaspora lebenden Mädchen nicht davon auszugehen ist, dass sie im Westen FGM unterzogen wurden.

Folglich werden die Familie und das weitere Netzwerk in Somalia dieses Thema wahrscheinlich ansprechen, wenn die Familie zurückkehrt, weil sie davon ausgehen, dass zurückkehrende Mädchen nicht beschnitten wurden. Da FGM ein tiefgreifender Eingriff ist, kann sie das körperliche Erscheinungsbild und das Verhalten eines Mädchens verändern und beispielsweise zu Schwierigkeiten beim Gehen, Sitzen oder Stehen und zu längeren Toilettenaufenthalten aufgrund von Schwierigkeiten beim Urinieren führen. Wenn Familienmitglieder oder das Netzwerk den Verdacht haben, dass ein zurückkehrendes Mädchen nicht beschnitten wurde, wird daher manchmal ihr Verhalten beobachtet, indem man sie zum Beispiel beim Urinieren im Bad belauscht, da dies einen Hinweis darauf gibt, wie eng sie zusammengeknüpft ist.

Darüber hinaus glauben einige Somalier, dass Menschen, die aus dem Westen zurückkehren, kulturell wiedereingegliedert werden müssen (Dhagan Celis), weil sie ihre somalische Kultur verloren haben. Für Frauen kann dies FGM beinhalten. Dieses Konzept führt dazu, dass noch mehr darauf geachtet wird, ob das zurückkehrende Mädchen beschnitten wurde. Der Glaube einiger einheimischer Somalier, dass Menschen, die aus der Diaspora zurückkehren, ihre somalische Kultur verloren haben, erschwert es den Rückkehrern, die Einstellung ihrer Familien zu FGM zu ändern. Dies liegt daran, dass FGM als eine kulturelle Praxis angesehen wird und von den Rückkehrern erwartet wird, dass sie sich Dhagan Celis unterziehen.

Wenn ein zurückkehrendes Mädchen tatsächlich als nicht beschnitten entlarvt wird, wird sie nicht anders behandelt, als wenn sie ihr ganzes Leben in Somalia gelebt hätte. Das bedeutet, dass sie von ihrer Familie und ihrem Netzwerk verurteilt und sozial unter Druck gesetzt wird und dass sie Gefahr läuft, stigmatisiert und als Ausgestoßene abgestempelt zu werden.

Gemäss Einschätzungen des UNHCR in seiner Guidance Note on Refugee Claims relating to Female Genital Mutilation sind von der Gefahr einer Reinfibulation auch Frauen betroffen, an denen die Verstümmelung bereits vorgenommen wurde (UNHCR Guidance Note, ebenda, Ziff. I. 1, S. 4). Diese Einschätzung begründet das UNHCR mit dem Umstand, dass die betroffenen Frauen häufig Gefahr laufen, im Laufe ihres Lebens weiteren Formen der Beschneidung unterworfen zu werden, etwa vor einem Eheschluss oder nach einer Geburt (vgl. UNHCR Guidance Note, ebenda, Ziff. II 6, S. 5). In diesem Zusammenhang verweist das UNHCR auf die Praxis der sogenannten Reinfibulierung, also der Zustand der Infibulierung nach einer Geburt wiederhergestellt wird, nachdem die Naht für die Geburt geöffnet werden musste. Um das "jungfräuliche Aussehen" des weiblichen Geschlechtsorgans wieder herzustellen, ist es nach einer Geburt jedoch häufig nötig, noch weiteres Vaginalgewebe zu entfernen, um die neue Naht zu ermöglichen, beziehungsweise das lose Gewebe nach einer Geburt wieder zu vernähen (vgl. dazu die Ausführungen in Anhang 5: Health complications of female genital mutilation, S. 33, zu den Langzeitfolgen S. 34f., des Joint Statement verschiedener UN-Organisationen zum Thema Genitalverstümmelung: Eliminating Female Genital Mutilation. An Inter-agency Statement, Februar 2008, www.unhcr.org/refworld/docid/-47c6aa6e2.html, einschliesslich Anhang 2 zur Einordnung der verschiedenen Formen von Genitalverstümmelung).

Vor dem Hintergrund dieser Auskunftslage sprechen im Falle der Klägerin aus Sicht des Gerichts keine hinreichend stichhaltigen Gründe dagegen, dass sie erneut von einer (weiteren) Genitalverstümmelung bedroht wird; vielmehr besteht aus Sicht des Gerichts ein nicht unbeachtliches Risiko, dass die Klägerin im Fall einer Rückkehr nach Somalia eine entsprechende Reinfibulation erneut vornehmen lassen müsste, um den dort herrschenden gesellschaftlichen Normen zu entsprechen. Die Furcht davor erscheint als realistisch und nachvollziehbar. Fraglos würde dieser Eingriff in die körperliche Integrität erneut eine intensive, gezielte Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 3 AsylG bedeuten.

Sollte sie als alleinstehende Frau erneut vermählt werden sollen, ist es nicht unwahrscheinlich, dass ein künftiger Ehemann wiederum eine vorherige Reinfibulation fordern würde.

Insoweit ist zunächst nicht fernliegend, dass die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr als alleinstehende Frau einem starken Druck ausgesetzt wäre, sich zu verheiraten. Der Übergang von arrangierten zur Zwangsehe ist fließend. Erwachsene Frauen und viele minderjährige Mädchen werden zur Heirat gezwungen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 18.4.2021, Seite 16). Zwangsehen in Somalia sind normal. Eine Studie aus dem Jahr 2018 gibt eine von 5 Frauen an, zur Ehe gezwungen worden zu sein; viele von ihnen waren bei der Eheschließung keine 15 Jahre alt. Es gibt keine bekannten Akzente der somalischen Regierung oder regionaler Behörden, um dagegen vorzugehen. Gegen Frauen, die sich weigern, einen von der Familie gewählten Partner zu ehelichen, wird mitunter auch Gewalt angewendet. Frauen, die sich gegen eine arrangierte Ehe wehren und/oder davonlaufen, verlieren ihr verwandtschaftliches Solidaritätsnetzwerke. Aber auch hier ist es allerdings in Städten zunehmend möglich, den Partner selbst zu wählen. (Länderinformation der Staaten Dokumentation, Somalia, des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, 21.10.2021).

Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass sie bis zu ihrer Ausreise unter dem Einfluss von familiären oder Clanstrukturen stand, die dazu geführt haben, dass sie in der schwersten Form der Beschneidung genitalverstümmelt worden ist. Dies lässt den Rückschluss zu, dass sie in derartige traditionelle Strukturen zurückkehren würde und es bereits deshalb nicht fernliegend ist, dass sie wiederum dem dort herrschenden Druck ausgesetzt wäre und sich der Forderung nach einer Wiederherstellung des jungfräulichen Aussehens ihres Vaginalbereichs nicht entziehen könnte, was eine erneute Verfolgung darstellen würde.

Würde sie dem entgentreten, müsste sie damit rechnen, von Familie und Clan nicht länger akzeptiert zu werden und auch keinen neuen Ehemann finden zu können. Die Klägerin wäre dann bei einer Rückkehr nach Somalia auf sich alleine gestellt. Bei den zweifellos nicht einfachen Verhältnissen in Somalia ist es aus Sicht des Gerichts für eine

alleinstehende Frau ohne familiäre Unterstützung aber kaum möglich, sich ein Existenzminimum zu sichern. Prinzipiell gestaltet sich die Rückkehr für Frauen schwieriger als für Männer. Eine Rückkehrerin ist auf die Unterstützung eines Netzwerks angewiesen, das in der Regel enge Familienangehörige – geführt von einem männlichen Verwandten – umfasst (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Somalia, Gesamtaktualisierung).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO, §§ 708 Nr.11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Seit dem 1. Januar 2022 gilt nach § 55d VwGO ergänzend:

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

■

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Beglaubigt:

Frankfurt am Main, den 03.03.2022

■
■

